Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg
Oldenburg, 1820

§ 45. Scandalöse - Gefangene.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

- 9. Feber foll an bem Orte, wo er einges pfarrt ist, communiciren. Rur bas Consistorium kann bavon in feltnen Fals len bifpensiren. S. I. 1. n. 1. c. 9. I. 5.
- 10. Das Militair foll, wenn bas Regisment auf bem Friedensfuß steht, sich zu bersenigen Pfarre halten, in beren Bestirk es sich bann befindet. Herz. Ref. Consist. Bekanntm. vom 25. Jun. 1819.
- 11. Der Pr. empfängt mit seiner Familie in seiner Semeine das h. Abendmahl von seinem Collegen ober dem benachbarten Pr. S. I. 1. n. 1. c. 9. S. 6.
- 12. Die Berächter bes heil. Abendmahls find amtlich zu ermahnen. S. 8.
- 13. Ein richtiges und vollständiges Confitenstens und Communicanten Register soll in einem besondern Buch gehalten und ben der Kirchenvisitation vorgelegt wersten. Berz. I. 35. 82.

V. In Ansehung der Scandalosen und Scandalose-Ge-Gefangenen.

S. 45.

1. Diejenigen, welche burch ihren Manbel Unftog und Aergernif geben, in Unfrie-



den mit den Jhrigen, mit Freunden und Nachbarn leben, der Ungerechtigkeit, dem Fluchen, der Trunkfucht, der Unzucht und andern Lastern ergeben sind, sollen vorgeladen und ernstlich ermahnt, auch ben der Kirchenvisitation angegeben, und wenn wiederholte Ermahnungen fruchts los bleiben, der Polizenbehörde angezzigt, oder an das Consistorium zur disciplinarischen Versügung darüber berichtet werden. C. C. I. n. 45. §. 3. 4. 8. 10. n. 46. p. II. n. 112.

- 2. Gefangene follen fleißig besucht werben, damit sie zur Erkenntniß und Beremung ihrer Vergehungen ober Verbrechen und zur wahren Sinnesanderung erweckt wers ben. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. §. 4. 5. 6. 7. III. 1. n. 12.
- 3. Die Verurtheilung zur Lebens: ober Leibesstrafe foll ber Gemeine von ber Kanzel mit Ermahnung und Gebet bestannt gemacht werben. Verz. I. 27. 61.

Rranfe.

VI. In Unsehung ber Kranken.

S. 46.

1. Der Pr. foll die Kranken in feiner Bes meine auch ohne Unfuchen und ofter be-